

Synopsis zur Beschlussvorlage BV/233/2025

Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Sangerhausen	Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Sangerhausen sowie der Verbundbibliotheken Mansfeld-Südharz (Benutzungssatzung mit Gebührentarif)
Auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Rahmenbedingungen für die Informations- und Kommunikationsdienste (IuKDK), der Ordnung des Leihverkehrs in der BRD (LVO), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA), der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung öffentlicher Bibliotheken (RdErl. MK LSA), der Verwaltungskostensatzungen in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Benutzungsordnung festgelegt.: BENUTZUNGSORDNUNG § 1 Benutzungsrecht Die Benutzung der Bibliotheken als öffentliche Einrichtung ist für jedermann nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung gestattet. Die Bibliotheken können für die Ausleihe einzelner Medien besondere Bestimmungen treffen.	Präambel Aufgrund der §§ 4, 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) Bibliotheksgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BibIG LSA) vom 16. Juli 2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 314, 318), Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), Gesetz zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste (IuKDG) vom 13. Juni 1997 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.1997, 1870), Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland Leihverkehrsordnung (LVO), Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 19.9.2003 i.d.F. vom 10.10.2008) sowie der Netzwerkvereinbarung „Verbundbibliotheken Mansfeld-Südharz“ vom 30.04.2024 hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in seiner Sitzung am ... die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Sangerhausen sowie der Verbundbibliotheken Mansfeld-Südharz beschlossen. § 1 Benutzungsrecht Die Benutzung der Bibliothek der Stadt Sangerhausen sowie der Verbundbibliotheken Mansfeld-Südharz als öffentliche Einrichtungen ist für jedermann nach Maßgabe dieser Benutzungssatzung sowie der Netzwerkvereinbarung in jeweils geltender Fassung gestattet.

§ 2 Öffnungszeiten Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben. § 3 Gebühren Für die Ausleihe außer Haus, die Inanspruchnahme bestimmter Dienstleistungen und bei Überschreitung der Leihfrist werden Gebühren lt. Gebührensatzung erhoben.	§ 2 Öffnungszeiten Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch einen öffentlichen Aushang bekannt gegeben. § 3 Gebühren und Auslagen 1. Gebühren für die Benutzung, für besondere Leistungen und Säumnisgebühren werden nach dem Gebührentarif, in der jeweils gültigen Fassung, erhoben. Der Gebührentarif in der Anlage ist Bestandteil dieser Benutzungsatzung. Im Übrigen gelten die Verwaltungskostensatzungen in der jeweils aktuellen Fassung. 2. Neben den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren werden Auslagen erhoben. Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe für • entstandene Materialkosten und • Aufwendungen für Postleistungen und Verpackung erhoben. 3. Gebührenschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung veranlasst oder in Anspruch genommen hat oder Gebühren durch Leihfristüberschreitung oder andere in dieser Satzung aufgeführte Gebührentatbestände verursacht hat. Auf ein Verschulden kommt es nicht an. 4. Gebühren und Auslagen entstehen mit der Gewährung der Benutzungsmöglichkeit, bei beanspruchten Leistungen mit der Vornahme der jeweiligen Leistungen. Sie sind sofort fällig.
---	--

§ 4 Anmeldung, Benutzerausweis	§ 4 Anmeldung, Benutzerausweis
1. Die Kunden melden sich persönlich unter Vorlage ihres Personalausweises oder eines gleichgestellten Dokumentes an. Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie sich im siebenten Lebensjahr befinden. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen durch ihre gesetzlichen Vertreter angemeldet werden. 2. Die Benutzungsordnung gilt für alle Kunden bzw. deren gesetzliche Vertreter. Durch Unterschrift auf dem Benutzerausweis erkennen sie diese an. 3. Für die Benutzung der Bibliothek ist ein Benutzerausweis erforderlich, der bei der Anmeldung ausgestellt wird. Er ist kostenpflichtig. Dem Benutzer wird eine Benutzungsordnung und Gebührensatzung ausgehändigt. Die Kunden erklären sich gleichzeitig mit der elektronischen Speicherung ihrer persönlichen Daten einverstanden. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Namens- und Adressänderungen, sowie der Verlust des Benutzerausweises sind der Bibliothek umgehend mitzuteilen. Nach der Verlustmeldung wird der Ausweis, zur Vermeidung missbräuchlicher Verwendung durch Dritte, gesperrt. Der Benutzerausweis ist bei der Ausleihe und Rückgabe der Medien unbedingt mitzubringen. Personen ab 16 Jahren dürfen nicht auf den gebührenfreien Benutzerausweis anderer Personen Medien entleihen.	1. Die Nutzer melden sich unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines gleichwertigen Dokumentes an. Minderjährige können ab dem dritten Lebensjahr Nutzer werden. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen durch ihre gesetzlichen Vertreter angemeldet werden. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sowie Schüler zahlen keine Benutzungsgebühr. 2. Die Benutzungssatzung gilt für alle Nutzer bzw. deren gesetzliche Vertreter. Durch Unterschrift auf dem Benutzungsausweis bzw. auf dem Anmeldeformular erkennen sie diese an. 3. Für die Benutzung der Bibliothek ist ein Benutzerausweis erforderlich, der bei der Anmeldung ausgestellt wird. Er ist kostenpflichtig. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Namens- und Adressänderungen sowie der Verlust des Benutzerausweises sind der Bibliothek umgehend mitzuteilen. Nach der Verlustmeldung wird der Ausweis, zur Vermeidung einer missbräuchlichen Verwendung durch Dritte, gesperrt. Der Benutzerausweis ist bei der Ausleihe und Rückgabe der Medien unbedingt mitzubringen. Personen ab 18 Jahren dürfen nicht auf den Benutzerausweis anderer, gebührenbefreiter Personen Medien entleihen.

4. Personen, die aus Informationsgründen oder als Teilnehmer an Veranstaltungen in der Bibliothek die Einrichtung nutzen, müssen nicht zwangsläufig einen Ausweis erwerben. Sie gelten als nicht eingetragene Benutzer.	4. Personen, die aus Informationsgründen oder als Teilnehmer von Veranstaltungen in der Bibliothek die Einrichtung nutzen, benötigen keinen Benutzerausweis.
§ 5 Ausleihe, Verlängerung, Bestellung, Vorbestellung 1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien für 4 Wochen ausgeliehen. Ausnahme bilden CD, CD-ROM, DVD, Video und Zeitungen und Zeitschriften, für diese Medien beträgt die Leihfrist 2 Wochen. Der Geräteverleih beträgt 8 Tage. Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen. 2. Bei offenstehenden Gebühren ab 20 Euro können die entliehenen Medien zurückgefordert und bis zur Bezahlung keine weiteren mehr ausgeliehen werden. Darüber hinaus kann die Bibliothek in begründeten Einzelfällen auch bei geringeren Gebührenrückständen die Entscheidung über die Ausleihe von Medien von der Rückgabe anderer entliehener Medien, bei denen die Leihfrist bereits abgelaufen ist, sowie von der Begleichung von Zahlungsrückständen abhängig machen. 3. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag um eine weitere Leihperiode verlängert werden, soweit keine Vorbestellung vorliegt. Der Verlängerungsantrag kann auch schriftlich, telefonisch oder per Mail unter Angabe von Fälligkeitsdatum, Namen und Ausweisnummer erfolgen. Bei Verlängerung per Mail wird der Eingang bis Ende der Öffnungszeiten dem laufenden/gleichen Tag danach dem folgenden Tag zugeordnet. 4. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Wird das Medium nicht innerhalb von einer Woche nach Benachrichtigung abgeholt, kann es anderweitig verliehen werden.	§ 5 Ausleihe, Verlängerung, Bestellung, Vorbestellung 1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien für 4 Wochen ausgeliehen. Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen. 2. Vor der Ausleihe hat der Nutzer die Vollständigkeit, den Zustand der Medien und die Funktionsfähigkeit der Geräte zu prüfen. Mängel müssen vor dem Verlassen der Einrichtung angezeigt werden. Erfolgt dies nicht, gelten die Geräte und Medien als vollständig und unbeschädigt. 3. Eine Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist grundsätzlich untersagt. 4. Bei offenstehenden Gebühren ab 10 Euro werden die entliehenen Medien zurückgefordert und bis zur Bezahlung keine weiteren ausgeliehen. Darüber hinaus kann die Bibliothek in begründeten Einzelfällen auch bei geringeren Gebührenrückständen die Entscheidung über die Ausleihe von Medien von der Rückgabe anderer entliehener Medien, bei denen die Leihfrist bereits abgelaufen ist, sowie von der Begleichung von Zahlungsrückständen abhängig machen. 5. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag um weitere Leihperioden verlängert werden, soweit keine Vorbestellung vorliegt. Der Verlängerungsantrag kann schriftlich, telefonisch, per Mail oder

Die Bibliotheken können die Möglichkeit der Vorbestellung generell aufheben, begrenzen oder zeitweise einschränken. 5. Die Bibliothek ist berechtigt, kurzzeitig oder dauerhaft Leihbeschränkungen auszusprechen. Über Leihbeschränkungen ist der Benutzer zu informieren. 6. Digitale virtuelle Medien im Projekt „Onleihe“ werden 14 Tage ausgeliehen. (Ausnahme bilden ePaper, hier gilt eine Ausleihfrist von 1 Tag, d.h. vom Ausleihtag bis Mitternacht des darauffolgenden Tages.) § 6 Leihverkehr Im Auftrag des Kunden beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Medien, die im Bibliotheksnetzwerk zur Verfügung stehen, werden über den internen Leihverkehr bereitgestellt. Bei Versand per Post oder Kurier wird die Zahl der entliehenen Medieneinheiten auf 10 je Kunde begrenzt. Dabei anfallende Gebühren werden lt. Gebührensatzung des Bibliotheksnetzwerkes Mansfeld-Südharz erhoben.	über das Nutzerkonto online unter Angabe von Fälligkeitsdatum, Namen und Ausweisnummer erfolgen. Bei Verlängerung per Mail wird der Eingang bis Ende der Öffnungszeiten dem laufenden/gleichen Tag danach dem folgenden Tag zugeordnet. 6. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Wird das Medium nicht innerhalb von einer Woche nach Benachrichtigung abgeholt, kann es anderweitig verliehen werden. Die Bibliotheken können die Möglichkeit der Vorbestellung generell aufheben, begrenzen oder zeitweise einschränken. 7. Die Bibliothek ist berechtigt, kurzzeitig oder dauerhaft Leihbeschränkungen auszusprechen. 8. Jede Bibliothek des Verbundes hat die Möglichkeit, Angebote zu machen, die nur von ihren Nutzern in Anspruch genommen werden können. § 6 Leihverkehr Im Auftrag des Nutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den überregionalen Leihverkehr. Für diese Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Medien, die im Bibliotheksnetzwerk zur Verfügung stehen, werden über den regionalen Leihverkehr bereitgestellt. Die Zahl der entliehenen Medieneinheiten ist auf 5 je Nutzer begrenzt.
---	---

§ 7 Behandlung der Medien	§ 7 Behandlung der Medien
1. Die Kunden sind verpflichtet, die Medien der Bibliothek sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. 2. Entlehene Ton- und Bildträger sowie Computersoftware dürfen nur auf den handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellern vorgeschriebenen Voraussetzungen abgespielt werden. Die Kunden haften für die Einhaltung des Urheberrechts und der Jugendschutzbestimmungen. 3. Verlust und Beschädigung entliehener Medien sind der ausleihenden Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. 4. Für jede Beschädigung sind die Instandsetzungskosten und bei Verlust der Wiederbeschaffungswert zu entrichten oder ein Ersatzexemplar zu liefern. 5. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haften die Kunden bzw. ihre gesetzlichen Vertreter. 6. Die Ersatzleistung wird auch fällig, wenn der Kunde für Schäden oder Verlust nicht verantwortlich gemacht werden kann (Diebstahl, Brand...). Er haftet auch in jedem Fall für die unzulässige Weitergabe an Dritte. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen. 7. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien an Geräten oder sonstigen Gegenständen des Benutzers entstehen.	1. Die Nutzer sind verpflichtet, die Medien der Bibliothek sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. 2. Entlehene audiovisuelle Medien dürfen nur auf den handelsüblichen Geräten unter den von den Herstellern vorgeschriebenen Voraussetzungen abgespielt werden. Die Nutzer haften für die Einhaltung des Urheberrechts und der Jugendschutzbestimmungen. 3. Verlust und Beschädigung entliehener Medien sind der ausleihenden Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. 4. Für jede Beschädigung und Beschmutzung sind die Instandsetzungskosten und bei Verlust der Wiederbeschaffungswert zu entrichten oder ein Ersatzexemplar zu liefern. 5. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der Nutzer bzw. der gesetzliche Vertreter. 6. Die Schadensersatzpflicht ist verschuldensunabhängig (Diebstahl, Brand, ...). Der Nutzer haftet auch für die unzulässige Weitergabe an Dritte. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen. 7. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien an Geräten oder sonstigen Gegenständen des Nutzers entstehen.

§ 8 Überschreitung der Leihfrist 1. Ausgeliehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist ohne besondere Aufforderung bei der Ausleihstelle zurückzugeben, bei der sie entliehen wurden. 2. Erfolgt keine fristgerechte Rückgabe oder Verlängerung der Medien, werden Bearbeitungs- und Versäumnisgebühren lt. Gebührensatzung des Netzwerkes Mansfeld-Südharz erhoben, auch wenn noch keine schriftliche Mahnung erfolgt ist. 3. Die Bibliothek schickt eine schriftliche Aufforderung, wenn die Ausleihfrist um 4 Ausleihtage bei 4-wöchiger Leihfrist und um 2 Ausleihtage bei 2-wöchiger Leihfrist überschritten ist. Bleiben weitere Aufforderungen erfolglos, wird nach 6 Wochen Vollstreckung eingeleitet.	§ 8 Überschreitung der Leihfrist 1. Ausgeliehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist ohne besondere Aufforderung an die Bibliothek zurückzugeben, bei der sie entliehen wurden. 2. Erfolgt keine fristgerechte Rückgabe oder Verlängerung der Medien, werden Gebühren lt. Gebührentarif erhoben, auch wenn keine schriftliche Aufforderung/Erinnerung erfolgt ist. 3. Die Bibliothek behält sich vor, eine schriftliche Aufforderung zu schicken, wenn die Ausleihfrist um 4 Ausleihtage bei 4-wöchiger Leihfrist überschritten ist. 4. Bleiben weitere Aufforderungen erfolglos, wird die kostenpflichtige Vollstreckung eingeleitet.
§ 9 Verhalten in den Bibliotheksräumen 1. Die Kunden sind verpflichtet, jede Störung anderer Kunden sowie des Bibliotheksbetriebes zu vermeiden. 2. Rauchen sowie der Verzehr von Speisen und Getränken sind nicht gestattet. 3. Tiere – mit Ausnahme von Blindenhunden – dürfen nicht mit in die Bibliothek gebracht werden. 4. Der Inhalt von Taschen und Mappen ist auf Verlangen vorzuzeigen. 5. Das Bibliothekspersonal übt das Hausrecht aus. 6. Für den Verlust oder die Beschädigung persönlicher Sachen des Kunden haftet die Bibliothek nicht (auch wenn diese in einem Taschenschrank verschlossen sind).	§ 9 Verhalten in den Bibliotheksräumen 1. Die Nutzer sind verpflichtet, jede Störung anderer Nutzer sowie des Bibliotheksbetriebes zu vermeiden. 2. Das Rauchen und der Konsum von Alkohol in den Räumlichkeiten der Bibliothek ist nicht gestattet. Der Verzehr von Getränken und Speisen ist in ausgewiesenen Bereichen erlaubt. 3. Das Bibliothekspersonal übt das Hausrecht aus. 4. Für den Verlust oder die Beschädigung persönlicher Sachen des Nutzers haftet die Bibliothek nicht.

§ 10 Internet / Kopien Die in den Bibliotheken vorhandenen Internetzugänge können entsprechend ihrem Bildungs- und Informationsauftrag genutzt werden. Die Kunden sind für die Einhaltung des Urheberrechts und der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich. Das Abrufen rechtswidriger Inhalte ist untersagt. Die Bibliotheken sind nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Zugänge abgerufen werden. § 11 Datenschutz Die Benutzungsordnung wird zur Einsicht in der Einrichtung ausgelegt. Sie ist weiterhin auf der Web-Site der Stadt Sangerhausen unter Stadtbibliothek www.stadt.sangerhausen.de veröffentlicht. § 12 Inkrafttreten Diese Benutzungsordnung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Sangerhausen vom 01.11.1996 außer Kraft.	§ 10 Internet Die in den Bibliotheken vorhandenen Internetzugänge können entsprechend ihrem Bildungs- und Informationsauftrag genutzt werden. Die Nutzer sind für die Einhaltung des Urheberrechts und der Jugendschutzbestimmung verantwortlich. Das Abrufen rechtswidriger Inhalte ist untersagt. Die Bibliotheken sind nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Zugänge abgerufen werden. § 11 Datenschutz Die Bibliotheken erfassen und speichern die für den Bibliotheksbetrieb erforderlichen personenbezogenen Daten und nutzen diese für ihre Zwecke. Für diese Datenverarbeitung gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie die ergänzenden gesetzlichen Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt. Die Nutzer erklären sich durch ihre Unterschrift auf dem Bibliotheksausweis bzw. auf dem Anmeldeformular mit der Verarbeitung und Speicherung ihrer persönlichen Daten einverstanden. § 12 Sonstiges Die Benutzungssatzung wird ortsüblich bekanntgemacht und zur Einsicht in der Einrichtung ausgelegt bzw. ausgehängt. Sie ist außerdem auf der Website der Bibliotheken veröffentlicht.
--	--

Gebührensatzung der Stadtbibliothek Sangerhausen §1 Allgemeines Die Benutzung der Bibliothek ist gegen eine Gebühr möglich. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sowie Schüler zahlen keine Benutzungsgebühr. Der Erwerb eines Benutzerausweises ist für alle Kunden erforderlich. Für besondere Dienstleistungen und bei Überschreitung der Leihfrist werden zusätzliche Gebühren erhoben. § 2 Benutzungsgebühren <table> <tr> <td>1. Benutzungsgebühr Gültigkeit 12 Monate</td> <td>12,00 €</td> </tr> <tr> <td colspan="2">für Kinder, Jugendliche und Schüler entfällt gemäß § 1 die Benutzungsgebühr</td> </tr> <tr> <td>2. für weitere im Haushalt lebende Personen wenn eine Person 12,00 € gezahlt hat</td> <td>5,00 €</td> </tr> <tr> <td>3. Benutzungsgebühr Gültigkeit 4 Wochen ohne Verlängerung</td> <td>3,00 €</td> </tr> <tr> <td>4. Benutzungsgebühr Gültigkeit 1 Tag</td> <td>1,50 €</td> </tr> <tr> <td>5. Internetnutzung</td> <td>0,50 € / 15 Min.</td> </tr> </table> § 3 Verwaltungsgebühren <table> <tr> <td>1. Erwerb eines Benutzerausweises einmalig</td> <td>2,50 €</td> </tr> <tr> <td>2. Ersatzbenutzerausweis bei Verlust</td> <td>10,00 €</td> </tr> </table>	1. Benutzungsgebühr Gültigkeit 12 Monate	12,00 €	für Kinder, Jugendliche und Schüler entfällt gemäß § 1 die Benutzungsgebühr		2. für weitere im Haushalt lebende Personen wenn eine Person 12,00 € gezahlt hat	5,00 €	3. Benutzungsgebühr Gültigkeit 4 Wochen ohne Verlängerung	3,00 €	4. Benutzungsgebühr Gültigkeit 1 Tag	1,50 €	5. Internetnutzung	0,50 € / 15 Min.	1. Erwerb eines Benutzerausweises einmalig	2,50 €	2. Ersatzbenutzerausweis bei Verlust	10,00 €	Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Sangerhausen sowie der Verbundbibliotheken Mansfeld-Südharz (Benutzungssatzung mit Gebührentarif) Gebührentarif I. Benutzungsgebühren <table> <tr> <td>1. Benutzungsgebühr Benutzerausweis Gültigkeit 12 Monate</td> <td>12,00 €</td> </tr> <tr> <td>2. Zusatzausweis für weitere im Haushalt lebende Personen, wenn eine Person 12,00 € gezahlt hat</td> <td>6,00 €</td> </tr> <tr> <td>3. Benutzungsgebühr Benutzerausweis Gültigkeit 6 Monate</td> <td>8,00 €</td> </tr> <tr> <td>4. Benutzungsgebühr Benutzerausweis Gültigkeit 4 Wochen</td> <td>3,00 €</td> </tr> <tr> <td>5. Internetnutzung</td> <td>15 Min./0,50 €</td> </tr> </table> (Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sowie Schüler zahlen keine Benutzungsgebühr.) II. Verwaltungsgebühren <table> <tr> <td>1. Erwerb eines Benutzerausweises</td> <td>2,50 €</td> </tr> <tr> <td>2. Ersatzbenutzerausweis bei Verlust</td> <td>5,00 €</td> </tr> </table>	1. Benutzungsgebühr Benutzerausweis Gültigkeit 12 Monate	12,00 €	2. Zusatzausweis für weitere im Haushalt lebende Personen, wenn eine Person 12,00 € gezahlt hat	6,00 €	3. Benutzungsgebühr Benutzerausweis Gültigkeit 6 Monate	8,00 €	4. Benutzungsgebühr Benutzerausweis Gültigkeit 4 Wochen	3,00 €	5. Internetnutzung	15 Min./0,50 €	1. Erwerb eines Benutzerausweises	2,50 €	2. Ersatzbenutzerausweis bei Verlust	5,00 €
1. Benutzungsgebühr Gültigkeit 12 Monate	12,00 €																														
für Kinder, Jugendliche und Schüler entfällt gemäß § 1 die Benutzungsgebühr																															
2. für weitere im Haushalt lebende Personen wenn eine Person 12,00 € gezahlt hat	5,00 €																														
3. Benutzungsgebühr Gültigkeit 4 Wochen ohne Verlängerung	3,00 €																														
4. Benutzungsgebühr Gültigkeit 1 Tag	1,50 €																														
5. Internetnutzung	0,50 € / 15 Min.																														
1. Erwerb eines Benutzerausweises einmalig	2,50 €																														
2. Ersatzbenutzerausweis bei Verlust	10,00 €																														
1. Benutzungsgebühr Benutzerausweis Gültigkeit 12 Monate	12,00 €																														
2. Zusatzausweis für weitere im Haushalt lebende Personen, wenn eine Person 12,00 € gezahlt hat	6,00 €																														
3. Benutzungsgebühr Benutzerausweis Gültigkeit 6 Monate	8,00 €																														
4. Benutzungsgebühr Benutzerausweis Gültigkeit 4 Wochen	3,00 €																														
5. Internetnutzung	15 Min./0,50 €																														
1. Erwerb eines Benutzerausweises	2,50 €																														
2. Ersatzbenutzerausweis bei Verlust	5,00 €																														

3. Vorbestellung einer entliehener Medieneinheit	0,50 €	3. Vorbestellung pro Medieneinheit im Verbund	1,00 €
4. Anfertigen von Kopien und Ausdrucken je Blatt (einseitig) nur aus Medien, die die Bibliothek zur Verfügung stellt und/oder Bibliothekseigentum sind	0,10 €	4. Anfertigen von Ausdrucken je Blatt (einseitig)	entsprechend Verwaltungskostensatzung der Stadt Sangerhausen
5. Die Gebühren für die Auftragserteilung der Inanspruchnahme der Fernleihe lt. LVO pro Fernleihe zuzüglich der anfallenden Portokosten	1,50 €	5. Gebühren für die Auftragserteilung der Inanspruchnahme der überregionalen Fernleihe pro Bestellung zzgl. der anfallenden Portokosten	2,00 €
6. Im Bibliotheksnetzwerk Mansfeld-Südharz beträgt die Gebühr für die Inanspruchnahme der Ausleihe pro Medium von anderen Netzwerkpartnern als der eigenen Bibliothek	0,50 €	6. Verlust des Taschenschranckschlüssels	10,00 €
7. Verleih von Geräten und Zubehör (betrifft nur Regionales Medienzentrum)			
Gerät	1 Tag (in Euro)	3 Tage (in Euro)	weiterer Tag (in Euro)
Datenprojektoren/Beamer	15,00	40,00	10,00
Digitaler Camcorder	15,00	40,00	10,00
Videoprojektoren	10,00	25,00	8,00
Digitaler Fotoapparat	4,00	10,00	3,00
Tonfilmprojektor	5,00	13,00	3,00
Beschallungsbox	5,00	13,00	3,00
DVD-Player	5,00	13,00	3,00
Videorekorder	5,00	13,00	3,00
Analoge Videokamera	5,00	13,00	3,00
Keyboard	5,00	13,00	3,00
Mobile Leinwand	5,00	13,00	3,00
Videoplayer	2,50	6,00	2,00
Kassettenrecorder	2,50	6,00	2,00
Diaprojektor	2,50	6,00	2,00
Overheadprojektor	2,50	6,00	2,00
Sofort-Präsenter	2,50	6,00	2,00
Fotoapparat	2,50	6,00	2,00
Richtmikrofon	2,50	6,00	2,00
Stative	2,50	6,00	2,00

8. Verzugsgebühren

Der Kunde ist verpflichtet, das entlehene Medium nach Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben.

Die im Einzelnen möglichen Leihfristen sind der Benutzungsordnung zu entnehmen. Wurde das entlehene Medium auch 6 Wochen nach Ende der Leihfrist nicht zurückgegeben, gibt die Bibliothek die Angelegenheit an die jeweilige Gebietskörperschaft zur Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen weiter.

Die aufgrund des Tätigwerdens der Vollstreckungsbehörde entstehenden Gebühren und Kosten werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt und richten sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz in Verbindung mit den dort genannten Vorschriften der Abgabenordnung.

8.1 Bei einer vierwöchigen Leihfrist ist die Überschreitung der Ausleihfrist um bis zu 4 Ausleihtagen, bei einer zweiwöchigen Leihfrist die Überschreitung um bis zu 2 Ausleihtagen gebührenfrei.

Im Falle der Leihfristüberschreitung werden je Medieneinheit und angefangener überzogener Woche zuzüglich Porto

nach 1 Woche	1,00 €
nach 2 Wochen	2,00 €
nach 3 Wochen	3,00 €
nach 4 Wochen	4,00 €
nach 5 Wochen	5,00 €

Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr betragen diese Gebühren 50 %.

9. Gebühren, die für die Vorbereitung der Vollstreckung anfallen, werden lt. Gebührensatzung der Verwaltung berechnet.

III. Säumnisgebühren

Im Falle der Leihfristüberschreitung werden je Medieneinheit und angefangener Woche folgende Gebühren fällig zzgl. der Auslagen je ausgefertigtem Schreiben:

nach 1 Woche	1,00 €
nach 2 Wochen	2,00 €
nach 3 Wochen	3,00 €

Die Gebühren reduzieren sich für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr um 50 %.

10. Schadenersatz bei Beschädigung oder Verlust von Medien ist in Höhe der anfallenden Kosten für Reparatur, Reinigung oder Ersatzbeschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars zu leisten.

§ 4 Sonstige Gebühren

Bei Verlust eines Schlüssels vom Taschenschrank
sind fällig

10,00 €

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Eine Benutzungsgebühr wird mit der Anmeldung fällig und danach, wenn die Frist abgelaufen und die Leistungen der Bibliothek wieder in Anspruch genommen werden.

Weitere Gebühren werden fällig:

§ 6 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist derjenige, der durch die Inanspruchnahme der Leistung unmittelbar begünstigt ist (Kunden) oder der die besonderen Leistungen beantragt.

2. Bei Minderjährigen sind die Gebührenschuldner die Erziehungsberechtigten bzw. die gesetzlichen Vertreter.

§ 7 Billigkeitsmaßnahme

Von der Erhebung einer Gebühr kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, wenn daran öffentliches Interesse besteht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadtbibliothek Sangerhausen vom 12.07.2007 außer Kraft.

Sangerhausen, den 08.10.2009

gez. F.-D. Kupfernagel / Oberbürgermeister